

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg

An alle  
Geflügelhalter  
des Landkreises Wittenberg

Fachdienst: Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Dr. Hintersdorf  
Zimmer-Nr.: B 0-54  
☎ 03491 479-321  
Fax: 03491 479-302  
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
39.1/AI/Stallpflicht

Datum  
14. November 2016

### **Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

Hiermit wird aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für den gesamten Landkreis Wittenberg folgendes angeordnet:

1. Ab sofort dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) ausschließlich
  - a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art darf nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass
  - a. die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden und
  - b. die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 15.11.2016 für den Landkreis Wittenberg. Ausgenommen davon sind die Ortsteile:

- Ragösen, Krakau, Jeber-Bergfrieden, Stackelitz, Serno, Göritz, Senst der Stadt Coswig
- Straach, Berkau, Grabo, Kerzendorf, Weddin, Boßdorf, Assau, Jahmo, Kropstädt der Lutherstadt Wittenberg
- Rahnsdorf, Klebitz der Stadt Zahna-Elster
- Naundorf bei Seyda, Mellnitz, Mark Friedersdorf, Morxdorf, Mark Zwuschen, Glücksburg, Linda, Neuerstadt, Reicho, Buschkuhnsdorf der Stadt Jessen (Elster)
- Söllichau der Stadt Bad Schmiedeberg
- Mark Schmelz der Stadt Kemberg
- Tornau (einschließlich Eisenhammer), Schköna, Hohenlubast der Stadt Gräfenhainichen

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)  
E-Mail: [info@landkreis.wittenberg.de](mailto:info@landkreis.wittenberg.de)  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

Begründung:

- I. Am 08.11.2016 wurde in einem Wildvogelbestand in Schleswig-Holstein das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Geflügelpestausbüche durch das Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 wurden auch in Ungarn, Kroatien, Polen, Österreich und der Schweiz verursacht. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass das Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 unter Wildvögeln verbreitet ist und durch Wildvögel in Geflügelbestände eingeschleppt werden kann. Inzwischen sind bereits Hausgeflügelbestände in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein betroffen. Eine Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 09.11.2016 bewertet das aktuelle Risiko der Einschleppung von Geflügelpestvirus nach Deutschland durch Wildvögel als hoch.
- II. Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 GeflPestSchV die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten zu Grunde zu legen. Eine solche Risikobewertung wurde für den Landkreis Wittenberg durchgeführt. Danach werden alle Gemeinden des Landkreises Wittenberg von Wildvogel-Risikoarealen tangiert. Auf Pkt.5 der Verfügung wird verwiesen.
- III. Die Anordnung der Aufstallung für das gesamte Gebiet des Landkreises Wittenberg nach Nr. 1 stützt sich auf § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GeflPestSchV und der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 GeflPestSchV.
- IV. Die Anordnungen für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nach Nr. 2 stützen sich auf § 7 Absatz 5 GeflPestSchV.
- V. Die sofortige Vollziehung wird auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Insbesondere Wildwasservögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest drohen erhebliche persönliche und gesamtwirtschaftliche Verluste. Aus diesem Grund ist es geboten, die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ab sofort durch die Aufstallung von Geflügel zu verhindern und nicht erst nach einem langwierigen Widerspruchs- oder Klageverfahren. Das Interesse einzelner Geflügelhalter muss insofern gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.
- VI. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wurde, dass die getroffenen Anordnungen aufgrund einer Änderung der Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich sind.
- VII. Der Landkreis Wittenberg ist für die getroffenen Anordnungen zuständig gemäß § 24 Absatz 1 TierGesG in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt sowie gemäß § 3 Absatz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstr. 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz des Widerspruchs vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle/Saale kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag  
Dr. Hintersdorf




Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung